

## Gemeinde Wiefelstede

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 I „Heidkamp Erweiterung“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 10.08.2018	Ich empfehle, die Begründung um Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gemäß § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ergänzen. Auf das der Gemeinde vorliegende Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung des § 77 i Abs. 7 TKG sowie auf die der Gemeinde ebenfalls vorliegende Handreichung für ein Materialkonzept zur Umsetzung des § 77 i Abs. 7 TKG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis beachtet und in der Begründung ergänzt.
		In den städtebaulichen Übersichtsdaten (Kapitel 6.1 des Begründungsentwurfes) sollte die Flächenangabe zum allgemeinen Wohngebiet korrigiert werden (vermutlich 3.031 m <sup>2</sup> in Übereinstimmung mit der Angabe zur Gesamtfläche des Änderungsbereiches).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die städtebaulichen Übersichtsdaten korrigiert.
		Die Vorschrift gemäß § 80 Abs. 3 NBauO (Nr. 3 unter den örtlichen Bauvorschriften) wiederholt den Gesetzestext und hat meines Erachtens noch nicht eine wirksame Fassung, um einen Verstoß gegen die örtlichen Bauvorschriften ahnden zu können. Ich rege an, folgende Formulierung nach Überprüfung in eigener Zuständigkeit gegebenenfalls zu verwenden: "Ordnungswidrig gemäß § 80 (3) NBauO handelt, wer den aufgrund des § 84 (3) NBauO erlassenen Bauvorschriften dieser Satzung (Dachgestaltung, Einfriedungen) zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu X Euro geahndet werden." Der Rahmen der Geldbuße wäre von der Gemeinde noch innerhalb des von § 80 (5) NBauO gezogenen Rahmens festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 I war eine entsprechende örtliche Bauvorschrift zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht enthalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird auf eine örtliche Bauvorschrift zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verzichtet.



Gemeinde Wiefelstede  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 I „Heidkamp Erweiterung“

<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
------------	---	----------------------	--

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.